



KOORDINIERUNG VON BAUARBEITEN

Stand 05/2019

ÜBERBLICK

Im November 2016 wurde mit Inkrafttreten des DigiNetz-Gesetzes das Telekommunikationsgesetz (TKG) novelliert und dabei insbesondere die Koordinierung von Bauarbeiten erstmals geregelt (§ 77i TKG). Zentraler Bestandteil bildet hierbei die Mitverlegung, welche insbesondere Synergien beim Ausbau von Infrastrukturen der verschiedenen Versorgungsnetze heben soll.

GESETZLICHE ANSPRÜCHE

Der gesetzliche Anspruch auf Koordinierung von Bauarbeiten wird flankiert – wie auch beim Anspruch auf Mitnutzung – von den Transparenzansprüchen, die eine Mitverlegung zunächst ermöglichen sollen.

Antragsteller und Antragsgegner

Berechtigte Antragsteller sind sämtliche Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Daneben sind Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtete Antragsgegner, welche binnen einer bestimmten Frist die Anträge annehmen müssen oder ausnahmsweise die Annahme verweigern können, wenn gesetzliche Versagungsgründe vorliegen. Ziel ist die Mitverlegung digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze im Rahmen der Baustellenkoordinierung. Bundeseigene Netzinfrastrukturen wie etwa Schienen, Wasserstraßen oder Fernstraßen sind gem. § 3 Nr. 16b TKG grundsätzlich als öffentliche Versorgungsnetze zu verstehen.

Informationsanspruch

Wesentliche Voraussetzung für eine Koordinierung ist zunächst die Kenntnis des Antragstellers von etwaigen Baumaßnahmen. Im Rahmen des Informationsanspruchs (§ 77h TKG) können diese Daten abgefragt werden.

Öffentliche Versorgungsnetze (§ 3 Nr. 16b TKG)

sind entstehende, betriebene, stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von:

- Erzeugungs-, Leitungs- und Verteilungsdiensten (TK, Gas, Elektrizität, Wasser ohne Trinkwasser, etc.)
- Verkehrsdiensten (insb. Schienen, Straßen, Brücken, etc.)

Der Anspruch auf Informationen über Bauarbeiten (§ 77h TKG) in Kürze:

Antrag

- Mindestangabe: zu erschließendes Gebiet

Auskunftsgewährung

- Frist: 2 Wochen

Infrastrukturatlas

- Informationen können von Eigentümern und Betreibern der passiven Netzinfrastruktur vorab an den ISA-Mitnutzung gesandt werden (eine Veröffentlichung im ISA kann ein späteres Auskunftsersuchen vereinfachen)

Informationspflicht ggü. BNetzA binnen 2 Wochen

- Zur Weitergabe an Dritte bei berechtigtem Interesse

Vor-Ort-Untersuchungsanspruch

In einem weiteren Schritt besteht die Möglichkeit einer Vor-Ort-Untersuchung gem. § 77c TKG.

Der Anspruch auf Vor-Ort-Untersuchung (§ 77c TKG) in Kürze:

Antrag

- Mindestangabe: betroffene Netzkomponenten

Annahme und Untersuchungsgewährung

- Frist: 1 Monat
- Zumutbarkeit: Abwägung zwischen Informationsbedürfnis und Aufwand

Kostenübernahme durch den Antragsteller

- Obliegenheit des Antragsgegners zur effizienten Durchführung

Mitverlegungsanspruch

Schließlich kann ein Antragsteller einen Anspruch auf Koordinierung von Bauarbeiten stellen, um eine Mitverlegung zu realisieren. Dabei müssen bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Mitverlegungsanspruchs (§ 77i Abs. 3 TKG) in Kürze:

- Öffentlich finanzierte Bauarbeiten
- Zumutbarkeit der Koordinierung
 - Geringfügige Zusatzkosten und Zeitverzögerung
 - Keine spürbare Behinderung der Kontrolle
 - Koordinierungsanträge bis 1 Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags und Bauarbeiten ab 8 Wochen anfänglich geplanter Dauer

Außerhalb des Rechtsanspruchs können freiwillige Koordinierungen grundsätzlich gem. § 77i Abs. 1 TKG durchgeführt werden.

DATEN IM INFRASTRUKTURATLAS (ISA)

Sämtliche Informationen über Baumaßnahmen an Versorgungsnetzen können gem. den Bedingungen des ISA-Baustelle bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) als Zentrale Informationsstelle (ZIS) eingesehen werden. Die Daten werden über eine Web-GIS-Applikation bereitgestellt. Im Moment befindet sich der Atlas noch im Aufbau.

STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Kommt es zwischen Antragsteller und Antragsgegner zu keiner Einigung darüber, ob eine Koordinierung bzw. die Mitverlegung ermöglicht werden kann, so kann die nationale Streitbelegungsstelle gem. § 77n TKG angerufen werden, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Bei der Bundesnetzagentur ist hierfür die Beschlusskammer 11 eingerichtet worden.

Weiterführende Informationen



Link zu BNetzA ISA

www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html

Link zu BNetzA BK11

www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer11/BK11_node.html

Link zum Bundesförderprogramm

www.atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/
